

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr: VO/3/0023/2020 - Fachbereich III		
	Status: öffentlich		
	Sachbearbeiter: C.Waack		
	Datum: 20.02.2020		
	Telefon: 038828/330-1305		
	E-Mail: c.waack@schoenberger-land.de		
Straßenumbenennung der doppelten Straßennamen			
Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf Gemeindevertretung Selmsdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist in dem anliegenden Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport MV erläutert.

Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen, konkret betrifft es die „**Dorfstraßen**“ in den jeweiligen Ortsteilen und die „**Teschower Straße**“ in den Ortsteilen Sülsdorf und Teschow.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage.

Beschlussvorschlag:

1. **Straßenum**benennungen:

a) Die **Dorfstraße** im Ortsteil **Hof Selmsdorf**

Gemarkung: Selmsdorf
Flur: 001
Flurstücke: 00059/000, 00212/002

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

b) Die **Dorfstraße** im Ortsteil **Lauen**

Gemarkung: Lauen
Flur: 001
Flurstücke: 00019/001, 00042/004

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

c) Die **Dorfstraße** im Ortsteil **Sülsdorf**

Gemarkung: Sülsdorf
Flur: 001
Flurstücke: 00030/000, 00039/000, 00205/002, 00222/000, 00229/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

d) Die **Dorfstraße** im Ortsteil **Teschow**

Gemarkung: Teschow (b. Schönberg)
Flur: 001
Flurstücke: 00019/004, 00028/000, 00042/002

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt

e) Die **Dorfstraße** im Ortsteil **Zarnewenz**

Gemarkung: Zarnewenz
Flur: 001
Flurstück: 00062/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt

f) Die **Teschower Straße** im Ortsteil **Sülsdorf**

Gemarkung: Sülsdorf
Flur: 001
Flurstück: 00131/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

g) Die **Teschower Straße** im Ortsteil **Teschow**

Gemarkung: Teschow
Flur: 002
Flurstück: 00013/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

2. Die Umbenennungen treten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Die Umbenennungen werden in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro getauschtes Straßennamensschild ca. 100,-€.
Die Kosten werden aus dem laufenden Haushaltsansatz finanziert.

Anlage:

Rundschreiben vom Ministerium für Inneres und Sport MV
Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg zu doppelten Straßennamen
Flurkarte Dorfstraße, Hof Selmsdorf
Flurkarte Dorfstraße, Lauen
Flurkarte Dorfstraße, Sülsdorf
Flurkarte Dorfstraße, Teschow
Flurkarte Dorfstraße, Zarnewenz
Flurkarte Teschower Straße, Sülsdorf
Flurkarte Teschower Straße, Teschow

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Bearbeiter: Herr RI
Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-417.0-2012/018-003
Datum: Schwerin, 05. Juni 2014

Bezeichnung von Straßen

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die hiesigen Erlasse vom 11. Januar 2000 und vom 20. September 2006 möchte ich mich erneut zu dem Thema mehrfach aufkommender Straßennamen an Sie wenden.

Zwar liegt die Benennung von Straßen gem. § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V weiterhin in gemeindlicher Zuständigkeit, dennoch möchte ich Sie – insbes. vor dem Hintergrund erfolgter bzw. anstehender Gemeindefusionen – ein weiteres Mal auf die dringende Notwendigkeit unverwechselbarer Bestimmungsortangaben hinweisen. Durch die Deutsche Post wurde dem hiesigen Ministerium mitgeteilt, dass aktuell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 141 Gemeinden mehrfach vorkommende Straßenbezeichnungen führen. Eine konkrete Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten und nochmals auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Mehrfach vorkommende Straßennamen führen bei der Deutschen Post und anderen Logistik- und Postunternehmen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Verwechslungsgefahr erschweren sie die richtige Sortierung und Zustellung. Es besteht die Gefahr, dass Sendungen nicht in der gewohnt schnellen Qualität zugestellt werden können.

Zwar ist eine Adressierung unter Angabe des Ortsteils in der Postanschrift in der Zeile nach dem Namen geeignet, eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Allerdings kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Dritte neben dem amtlichen Gemeindennamen für eine eindeutige Zuordnung die Ortsteilnamen verwenden. Denn maßgeblich ist aufgrund des gemeindlichen Namensschutzes nach § 12 BGB in den verschiedenen Anwendungsbereichen der amtliche Gemeindename. Dies gilt insbesondere für kommunale Aufgabenträger und staatliche Stellen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Unabhängig von den postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen (zum Beispiel bei der Benutzung von Navigationsgeräten) und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens – insbesondere die Polizei, den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz - von erheblicher Bedeutung. Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse. Wobei es nicht in jedem Fall notwendig ist, die Straßennamen komplett zu ändern. Oft führt eine moderate Anpassung zu einer höheren Akzeptanz bei den Anwohnern (zum Beispiel „Birkenallee“ statt „Birkenweg“).

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Trotz etwaig entstehender Kosten für die Anlieger der betroffenen Straßen, wird eine Umbenennung der mehrfach auftretenden Straßenbezeichnungen hiesigerseits nochmals dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Drzisga

eMail

Betreff: Fw-2: Doppelte Straßennamen und Straßenumbenennung 06.01.2020 11:22:43
An: "Volker Schuhr" <v.schuhr@schoenberger-land.de>
Von: f.lehmann@schoenberger-land.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Original Message processed by david®

Fw: Doppelte Straßennamen und Straßenumbenennung 6. Januar 2020, 10:01 Uhr
Von [Dörte Wessel](#)
An [Frank Lehmann](#)

Amt Schönberger Land

Montag, 06.01.2020

zur Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörte Wessel
Sachbearbeiterin Zentrale & Archiv



Am Markt 15
23923 Schönberg



Tel 038828 3301107
Fax 038828 3302107



E-Mail d.wessel@schoenberger-land.de
Web <https://schoenberger-land.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Denken Sie an unsere Umwelt - bevor Sie diese E-Mail drucken!

Original Message processed by david®

Doppelte Straßennamen und Straßenumbenennung 3. Januar 2020, 11:13 Uhr

Von [Ritter, Susanne](#)

An (11) [Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen](#) | [Amt Gadebusch \(hauptamt@gadebusch.info\)](#) | [Amt Grevesmühlen Land \(info@grevesmuehlen.de\)](#) | [Amt Klützer Winkel \(poststelle@kluetzer-winkel.de\)](#) | [Amt Lützow-Lübstorf \(kontakt@luetzow-luebstorf.de\)](#) | [Amt Neuburg\(zentrale@amt-neuburg.eu\)](#) | [Amt Neukloster-Warin\(info@neukloster.de\)](#) | [Amt Rehna \(amt@rehna.de\)](#) | [Amt Schönberger Land \(info@schoenberger-land.de\)](#) | [Eckhard Rohde\(e.rohde@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de\)](#) | [G.Richter Insel Poel](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im September 2019 habe ich im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa M-V auf das Problem der doppelten Straßennamen in Gemeinden hingewiesen.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg betrifft dies 31 Gemeinden. Im landesweiten Vergleich bildet unser Landkreis somit das „Schlusslicht“ wenn es um die Umbenennung von Straßennamen geht. Dies allein ist natürlich kein Grund zur weiteren Veranlassung. Vielmehr führen mehrfach vorkommende Straßennamen zu Schwierigkeiten im Hinblick auf die richtige Sortierung und Zustellung bei Post- und Logistikunternehmen. Darüber hinaus sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen (zum Beispiel bei der Benutzung von Navigationsgeräten) und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens - insbesondere die Polizei, den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz - von erheblicher Bedeutung.

Der VGH Mannheim wird in diesem Zusammenhang häufig wie folgt zitiert:

„Bei der Entscheidung über das ob und wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern“ (vgl. VGH Mannheim, NVWZ 1992, S. 196 (198)).

Im Rahmen meiner Beratungsfunktion möchte ich erneut darauf aufmerksam machen, dass mehrfach vorkommende Straßennamen zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen können.

Bitte teilen Sie mir **bis zum 04.02.2020** mit, inwieweit die Gemeinden der beigefügten Tabelle sich mit der aufgeführten Problematik bereits beschäftigt haben, ob bereits Beschlüsse gefasst wurden und wie die jeweilige Gemeinde gedenkt, diesem Problem der Unverwechselbarkeit von Straßennamen zukünftig zu begegnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Ritter



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar
Raum B 3.07

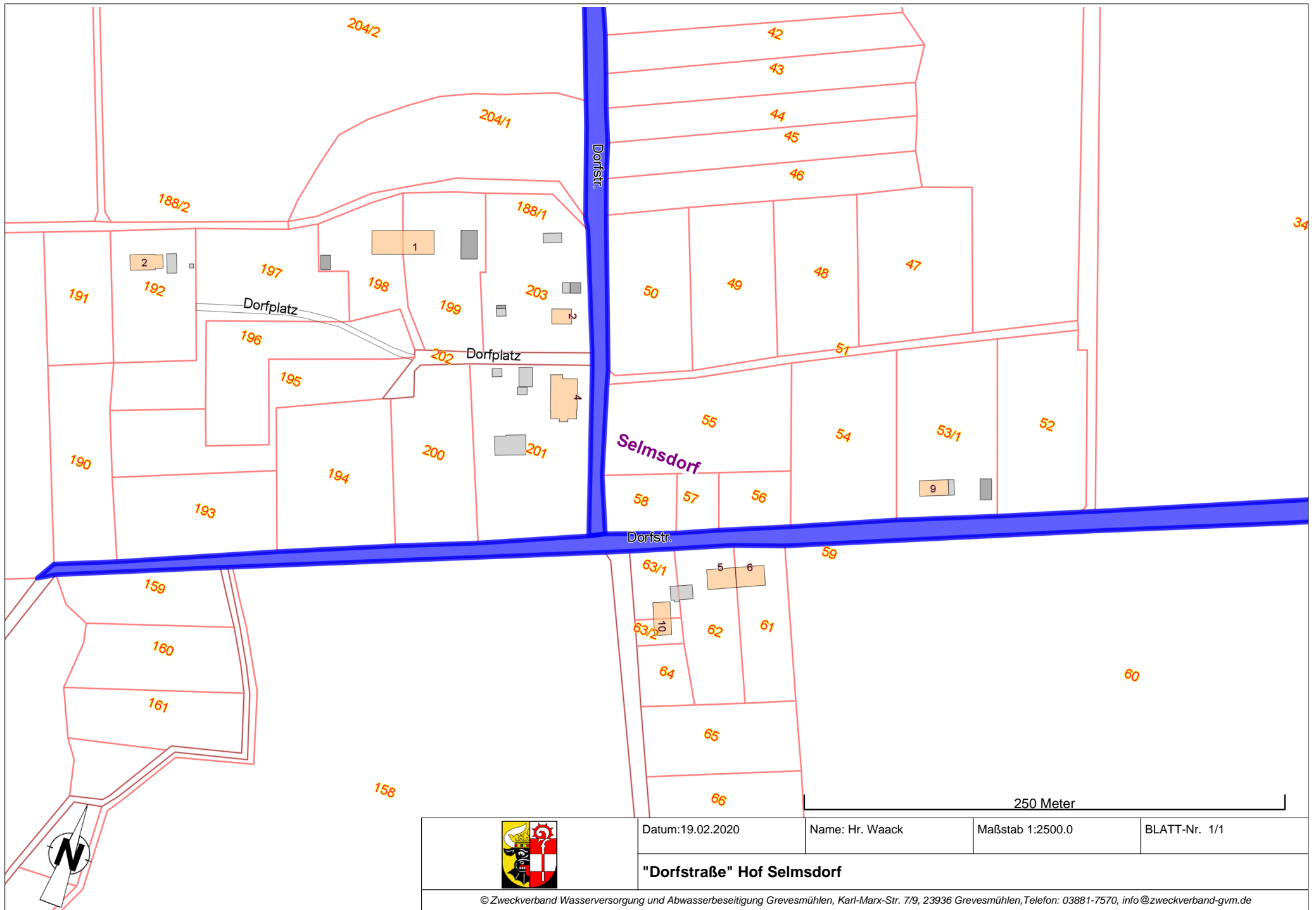
Fon: +49 3841 3040 1501
Fax: +49 3841 3040 81501
Mail: S.Ritter@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de
[Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg](https://www.facebook.com/Landkreis.Nordwestmecklenburg)

Think before print: save 200 ml water, 2g wood, 2 g CO2!

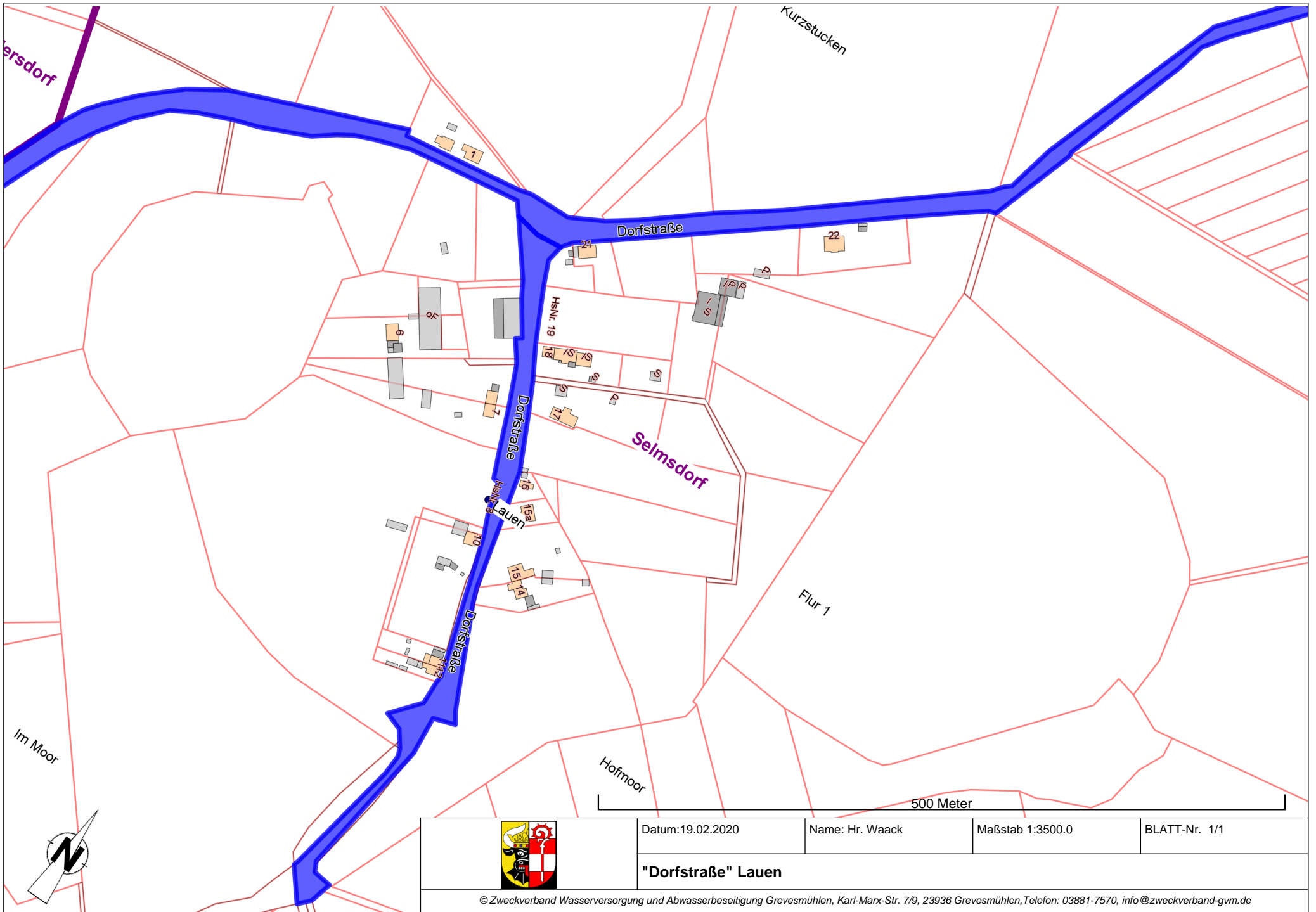
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie, die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Attachment Filter Hinweis
Anhänge in der E-Mail wurden entfernt:

Filter nach Dateityp: 2020.01.03__11-16-12__\$02__Übersicht__doppelte__Straßennamen__Nordwestmecklenburg.xlsx



© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



Datum: 19.02.2020

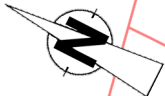
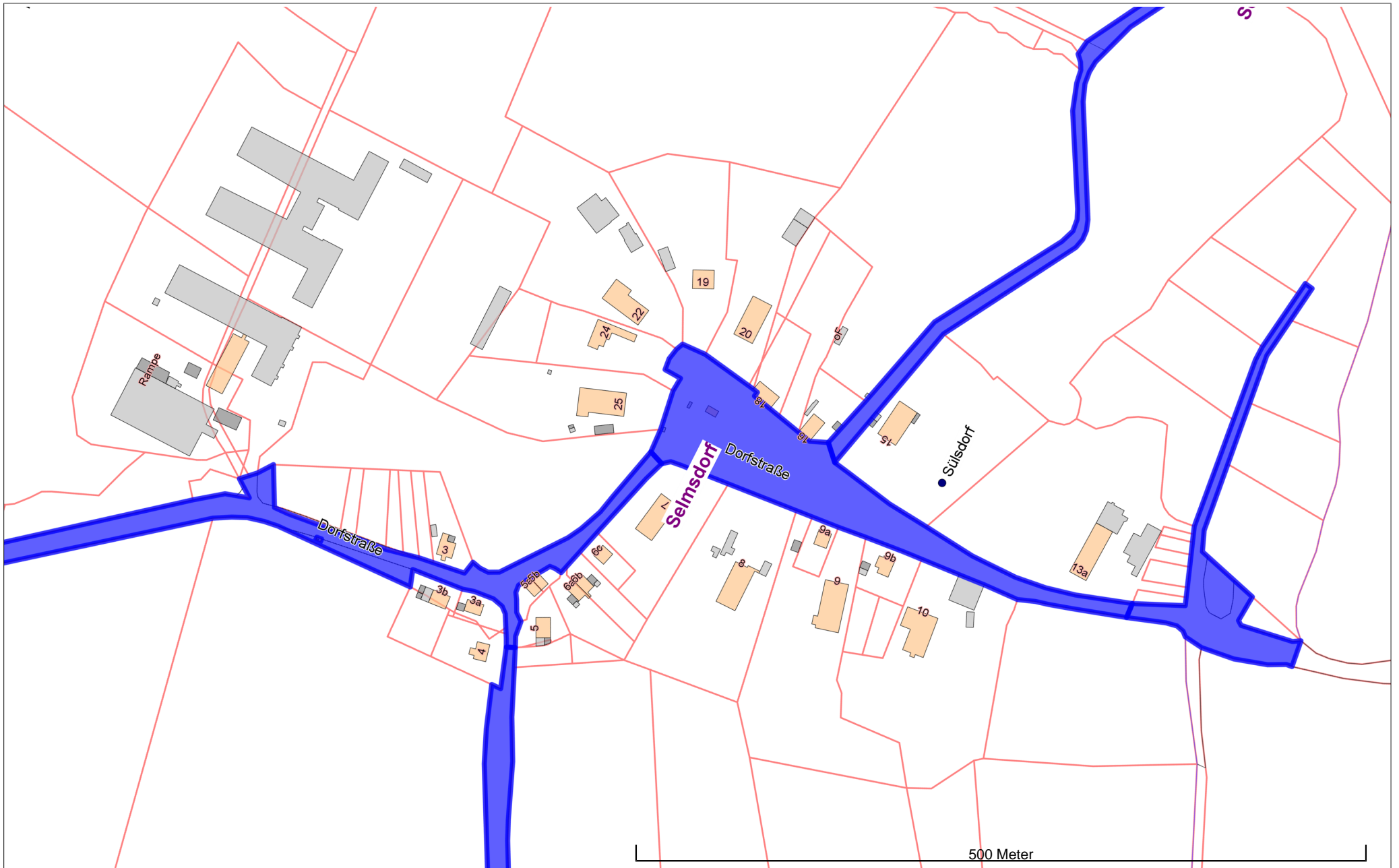
Name: Hr. Waack


Maßstab 1:3500.0

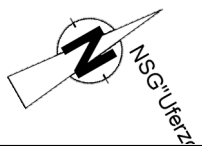
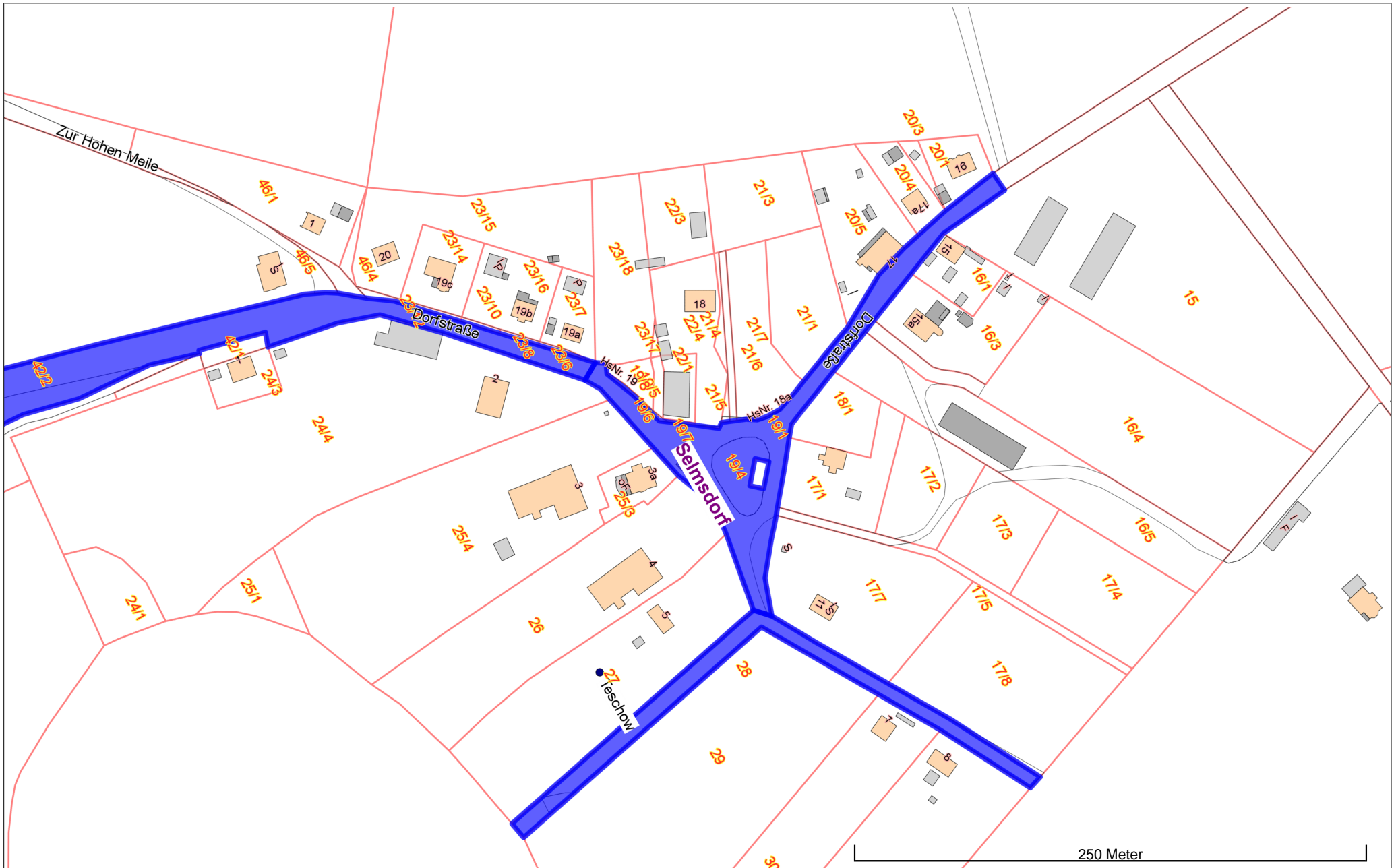
BLATT-Nr. 1/1

"Dorfstraße" Lauen


© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

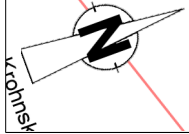
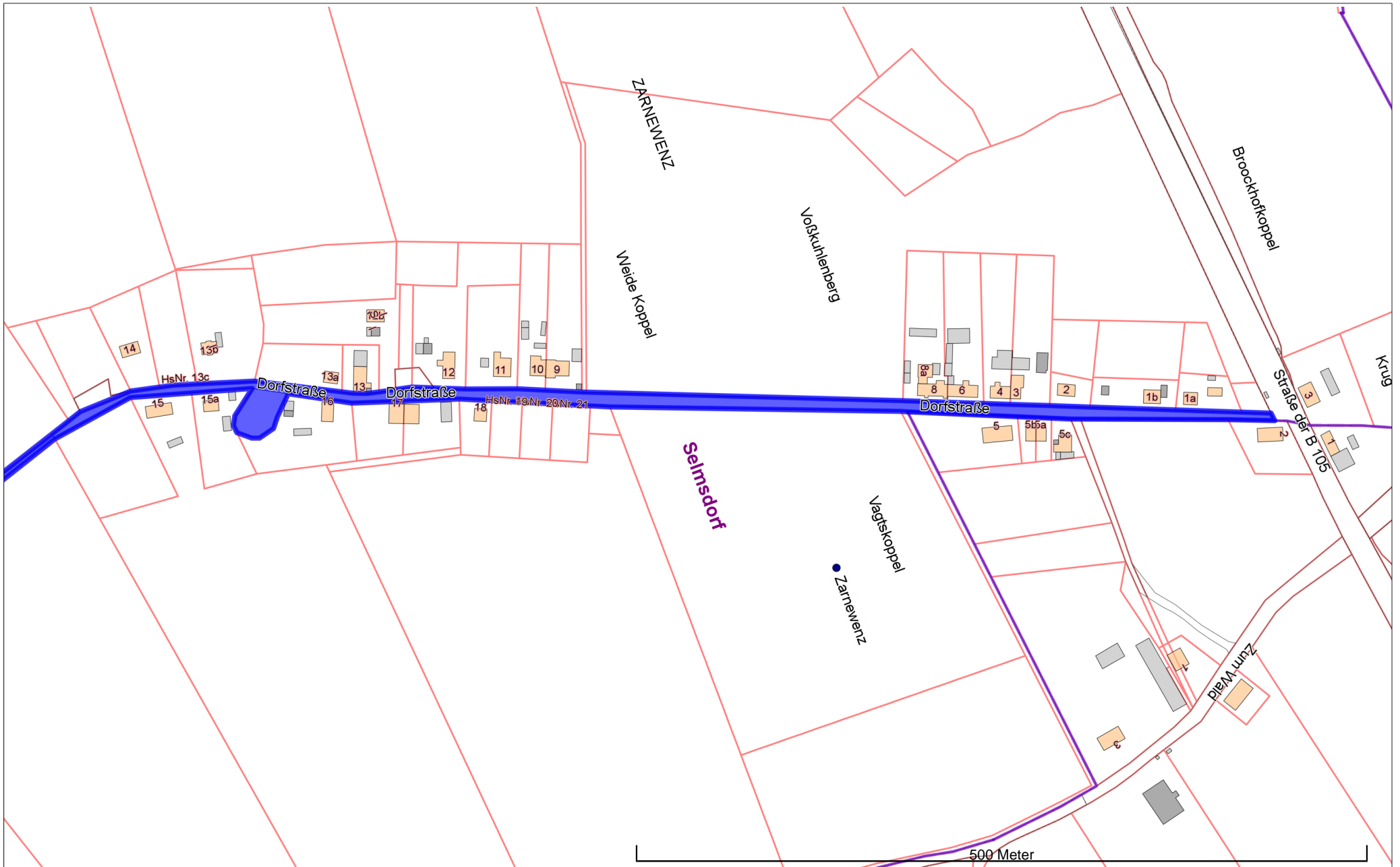



	Datum: 19.02.2020	Name: Hr. Waack	Maßstab 1:3500.0	BLATT-Nr. 1/1
	"Dorfstraße", Sülsdorf			
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de				

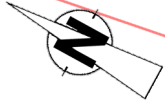
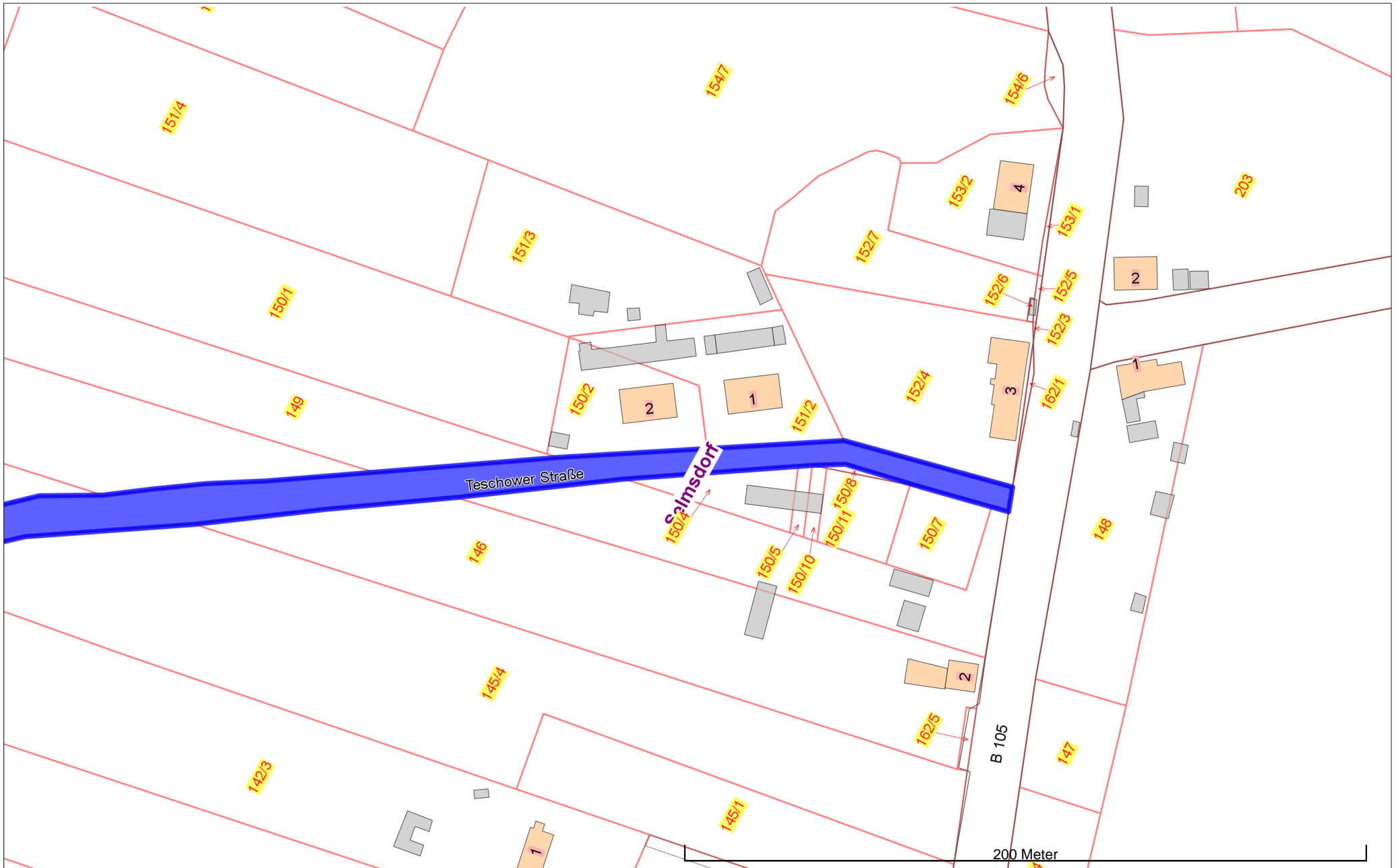


Grotendiek
38

	Datum: 19.02.2020	Name: Hr. Waack	Maßstab 1:2500.0	BLATT-Nr. 1/1
	"Dorfstraße", Teschow			
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de				



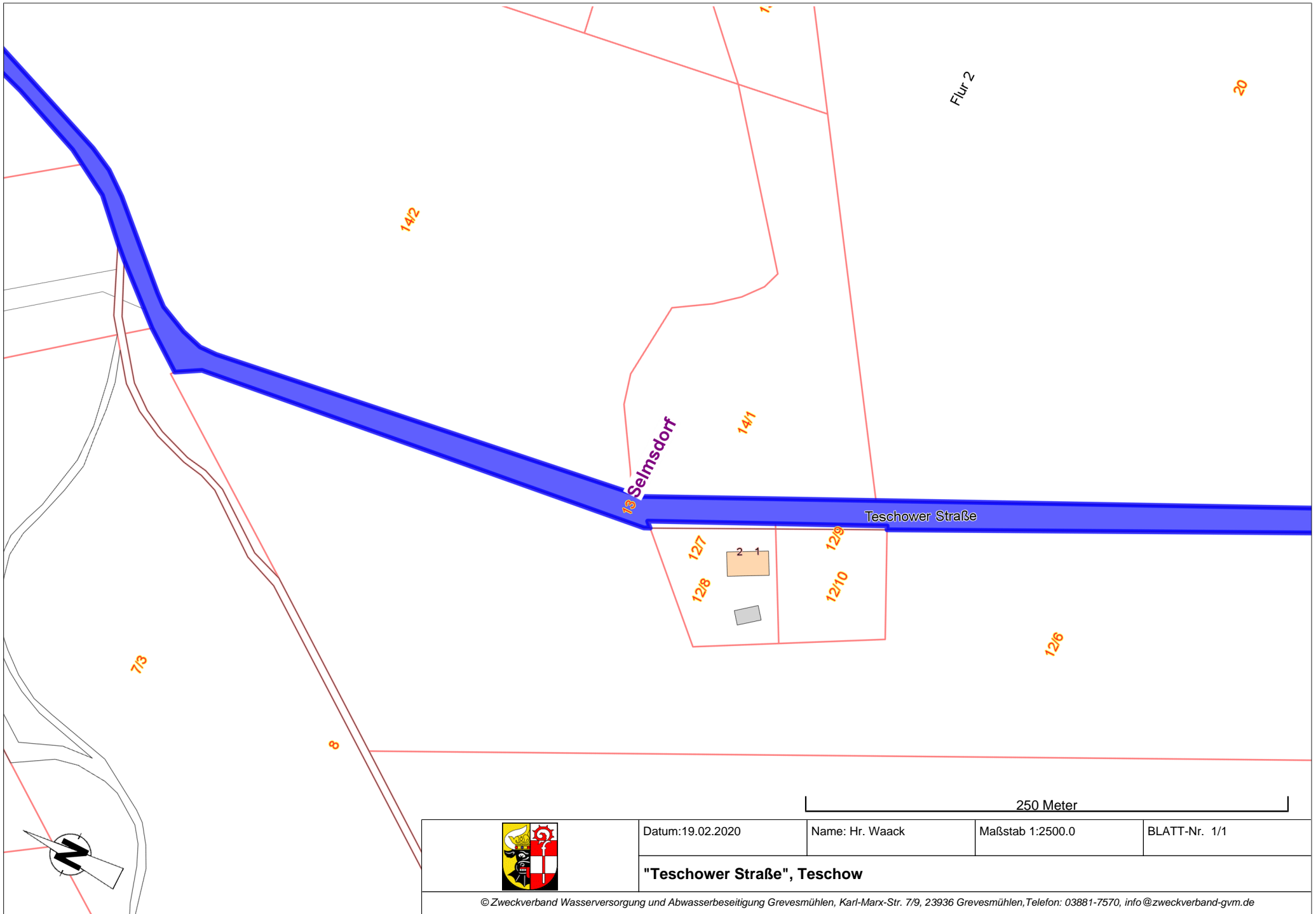
	Datum: 19.02.2020	Name: Hr. Waack	Maßstab 1:3500.0	BLATT-Nr. 1/1
	"Dorfstraße", Zarnewenz			
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de				



Datum: 19.02.2020	Name: Hr. Waack	Maßstab 1:1500.0	BLATT-Nr. 1/1
-------------------	-----------------	------------------	---------------

"Teschower Straße", Sülsdorf

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



Datum: 19.02.2020

Name: Hr. Waack

Maßstab 1:2500.0

BLATT-Nr. 1/1

"Teschower Straße", Teschow

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de